

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Marks (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

| Antwort zur Anfrage-022/2020 (öffentlich) | |
|---|------------|
| Kreistag | 09.09.2020 |

Betreff:

Erweiterung der Wassermenge Grundwasser-Entnahme Reinstedt

Antwort:

Einwohner des Landkreises haben von der beabsichtigten Änderung der Wasserentnahmemenge für die Nassaufbereitung und Kieswäsche des Kiessandtagebaus Reinstedt gehört und um weitere Informationen gebeten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung zur beabsichtigten Erweiterung der bisher genehmigten Wasserentnahmemenge für die Nassaufbereitung und Kieswäsche des Kiessandtagebaus Reinstedt vor?

Antwort:

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) hat mit Datum vom 30.03.2020 für das Vorhaben Kiessandtagebau Reinstedt eine neue wasserrechtliche Erlaubnis erteilt und gleichzeitig die bisher bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 17.02.1993 widerrufen.

2. Um welche Größenordnung (in m³/Jahr) handelt es sich?

Antwort:

Die wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt die RKW Reinstedter Kieswerke GmbH 700.000 m³/a Oberflächenwasser aus dem grundwassergespeisten Frischwasserbecken zu entnehmen und gleichzeitig 665.000 m³/a des Prozessrücklaufwassers über Absetz- und Nachklärbecken in das grundwassergespeiste Frischwasserbecken wieder zurückzuführen. Dabei beträgt der vorhabenbedingte Wasserbilanzverlust 35.000 m³/a.

3. Wer erteilt die Genehmigung für eine solche Grundwasserentnahme und wie ist die Kreisverwaltung im Verfahren eingebunden?

Antwort:

Das LAGB hat als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, da die Kieswäsche und die Nassaufbereitung der gewonnenen Kiesen und Kiessanden im Zuge des bergrechtlich planfestgestellten Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Reinstedt erfolgen. Die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis erfolgt gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde. Die untere Wasserbehörde erteilte das erforderliche Einvernehmen mit Schreiben vom 11.03.2020. Darin wurden Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz aufgenommen. Bereits im Antragsverfahren zur Erteilung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis wurde die untere Wasserbehörde vom LAGB beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme dazu wurde unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 04.12.2019 abgegeben.

4. Wer und wie wird kontrolliert, ob der genehmigte Entnahmeumfang eingehalten wird?

Antwort:

Das LAGB hat die wasserrechtliche Erlaubnis unter der Maßgabe erteilt, dass die RKW Reinstedter Kieswerke GmbH die Entnahme- und Einleitmengen sowie Grundwassermessstände im Jahresbericht zu dokumentieren und dem LAGB bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen hat.

5. Wie werden die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und FFH-Gebiete im Genehmigungsverfahren die Erweiterung der Grundwasserentnahmen berücksichtigt?

Antwort:

Die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und die FFH-Gebiete wurden im Antragsverfahren untersucht und berücksichtigt. U.a. wurden dazu das Hydrogeologische Gutachten und der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie der HGN Beratungsgesellschaft mbH vom 08.08.2019 sowie Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG vorgelegt. Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie zum Antrag auf Planänderung Kiessandgewinnung Reinstedt geht davon aus, dass sich durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Zustandes der Oberflächenwasserkörper sowie keine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers ergeben. Die allgemeine Vorprüfung nach UVPG hat ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

6. Gibt es weitere Grundwasserentnahmen im Landkreis Harz? Bitte Ort, Verwendungszweck und jährliche Wassermenge angeben.

Antwort:

Ja, gibt es. Alle genehmigten Grundwasserentnahmen (Ort, Verwendungszweck, jährliche Wasserentnahme) des Landkreises Harz sind im Wasserbuch erfasst. Gemäß § 103 Abs. 5 WG LSA kann jedermann auf seine Kosten Auskunft über Eintragungen im Wasserbuch und über Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, verlangen sowie einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch fordern.